

- Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageskarteninhaber, die Mitglied im Verein sind, sind berechtigt mit 2 Angeln vom Ufer/Steg zu fischen (Eisfischen verboten).  
1 Rute auf Raubfisch,  
1 Rute auf Friedfische,  
oder 2 Ruten auf Friedfische, eine separate Köderfischangel ist nicht erlaubt.  
Anbissstellen lt. den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.
- Tages- und Wochenkarten für Nichtvereinsmitglieder unterliegen der Raubfischsperre. Gefischt werden darf nur mit 1 Angel.
- Untermaßige- oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das selbige Gewässer zurückzusetzen (AVFiG § 9/6)
- Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung, dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels, unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten wieder ausgesetzt werden. (§ 11 Abs. 8 AVBayFiG)  
Diese Vorgehensweise wird durch den Fischereiverein Niederwinkling erteilt. Es gelten die Schonmaße + Schonzeiten des Fischereivereins Niederwinkling.
- Täglich dürfen 2 Friedfische und 1 Raubfisch gefangen werden.
- Aale und Weißfische unterliegen keiner Fangbeschränkung. Allerdings darf, wenn bereits ein Raubfisch gefangen wurde, mit keinem Raubfischköder auf Aale weiter gefischt werden.
- Werden 2 Friedfische gefangen, darf auf Weißfische und Aale nicht mehr weiter gefischt werden.
- Das Nachtfischverbot ist aufgehoben: es gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- Es ist gesetzlich verboten mit lebenden Köderfischen zu angeln (nachweislich getötet) AVFiG §12/3.
- Vereinsmitglieder, die einen gültigen Fischereischein haben und eine Erlaubniskarte vom Fischereiverein besitzen, dürfen Kinder unter 10 Jahren kostenlos mitfischen lassen. Die Gesamttrutzahl von 2 darf nicht überschritten werden (Kind darf Fisch nicht selbst töten). Die Fangbegrenzung bleibt bestehen.
- Volljährige Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereischein dürfen Jungfischer (ab 10 Jahren) mit gelöster Jahreskarte beaufsichtigen.
- Jungfischer dürfen nur mit 1 Angel fischen (=Raubfischsperre) und nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischein- und Fischereierlaubnisscheininhabers.
- Jungfischer ab 14 Jahre mit abgelegter Fischerprüfung dürfen alleine mit 1 Angel fischen, sofern sie Inhaber eines 5-Jahres - oder eines Fischereischeins auf Lebenszeit sind. (BayFiG § 58/13)
- Jungfischer ab 16 Jahren mit abgelegter Fischerprüfung können eine Raubfischkarte lösen; somit darf mit 2 Angeln gefischt werden.
- Gefangene Fische die dem Gewässer entnommen werden, sind sofort am Gewässer in die Fangliste einzutragen (Größe und Datum). Das Gewicht muss nachgetragen werden.
- Während der Dauer von Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer gesperrt.
- **Wegen des jährlichen Fischbesatzes sind die Gewässer vom 05.11. bis einschl. 05.12. gesperrt. Ausnahme: Kiefl-Weiher ist während dieser Zeit auf Friedfisch frei. Für die Moosbuglweiher gilt eine Raubfischsperre bis zum 31.12.**

- Jeder aktive Fischer vom 10. bis zum 60. Lebensjahr hat 2 Leistungspunkte zu erbringen. Jeder fehlende Punkt wird mit 30,00 EUR; Jungfischer mit 10,00 EUR am Jahresende abgerechnet (Sonderregelung gilt für Behinderte, Bundeswehrangehörige, Langzeiterkrankte bzw. für längere Abwesenheit am Wohnort).
- Punkte: 1 Punkt – Arbeitseinsatz  
1 Punkt – (Sonderpunkt bei Bereitstellung von Arbeitsgeräten, aber nur mit Absprache mit dem Verein) Sonderpunkte bzw. Arbeitseinsätze können mit der Vorstandschaft vereinbart werden.
- Monatskartenbesitzer müssen 1 Punkt erbringen. Die Fangliste (auch leer) ist nach Ablauf beim Aussteller abzugeben.
- Die Fanglisten (auch leere) müssen jeweils bis zum 31.12. bei der Vorstandschaft abgegeben werden.
- Preise für die Erlaubnisscheine: Jahreskarte 110,00 EUR; Monatskarte 50,00 EUR; Wochenkarte 30,00 EUR; Tageskarte 7,50 EUR;
- Gültigkeit der Jahreskarte: am Ausgabetag bis zum Tag der nächsten Jahreskartenausgabe. Kartenzuteilung gemäß den festgesetzten Richtlinien der Vorstandschaft.
- Selbständige Arbeiten bzw. Veränderungen an den Gewässern dürfen nur mit Absprache mit der Vorstandschaft durchgeführt werden (Ausnahme: Ausmähen eines Angelplatzes)
- **Schäffer-Weiher:** - Befischen nach gültigen Vereinsrichtlinien.  
- Zufahrt ausschl. über Stettmer-Anwesen.  
- Der Zugang über das Gilch-Feld bzw. Parken ist nicht erlaubt.
- **Wagner-, kleiner und großer Moreis-Weiher: Raubfischperre aufgehoben, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.**
- **Hofbauer-Weiher:** Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist nur erlaubt, wer die Haftungserklärung unterschrieben hat.
- An allen anderen Weihern gilt das Befahren auf eigene Gefahr (u.a. wegen Biberschäden).
- **Mindestmaße und Schonzeiten:**  
Aal: 50 cm  
Hecht: 55 cm – Schonzeit 01.01.-30.04.  
Zander: 50 cm – Schonzeit 01.01.-30.04.  
Karpfen: 38 cm  
Schleie: 30 cm  
Graßkarpfen: gesperrt / müssen zurückgesetzt werden  
Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzl. Schonzeiten und Mindestmaße.
- Lagerfeuer bitte nur an den vorgesehenen Feuerstellen entfachen. Tragbare Lagerfeuer sind erlaubt, wenn sie die Vegetation nicht verbrennen. Lagerfeuer dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden, beim Verlassen der Gewässer sind sie zu löschen.
- Die Gewässer bitte nicht über Fremdgrundstücke betreten, als Zufahrt nur die dafür angelegten Wege benutzen.
- Für Flurschäden bzw. sonstige Schäden haftet der Verursacher.
- Für Unfälle kann keine Haftung übernommen werden. Eltern haften für ihre Kinder.
- Bitte Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fangliste und Vereinsregeln am Gewässer mitführen.
- Wir Fischer wollen Vorbilder sein, bitte daher den Angelplatz sauber verlassen und die Gewässer in Ordnung halten.

## Die Vorstandschaft.

